

ALS VERTRETER WESTLICHER
WERTE UND TOLERANZ ENTSCULDIGEN
WIR UNS VIELMALS FÜR UNSERE
PRESSE- UND MEINUNGSFREIHEIT !!

UND EVER SINN FÜR HUMOR ?!
WER ENTSCULDIGT SICH FÜR
EUREN SINN FÜR HUMOR ?!!



Zeichnung von gbs-Beirat Ralf König zum Karikaturenstreit (2006)

WER GEFÄHRDET DEN ÖFFENTLICHEN FRIEDEN?

Wenn im Iran oder in Saudi-Arabien Oppositionelle wegen »**Gotteslästerung**« verurteilt werden, reagiert die deutsche Politik bestürzt. Dabei wird oft übersehen, dass »**Blasphemie**« auch hierzulande strafbar ist. Michael Schmidt-Salomon erklärt, warum **§ 166 StGB** fallen muss.

Am 7. Januar 2015 erstürmten die Islamisten Saïd und Chérif Kouachi die Redaktionsräume der Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* und ermordeten elf Personen, darunter die Zeichner Stéphane Charbonnier, Jean Cabut, Bernard Verlhac, Philippe Honoré und Georges Wolinski. Das Attentat löste weltweit Bestürzung aus. Allein in Paris gingen 1,5 Millionen Menschen auf die Straße, der Slogan »Je suis Charlie« (»Ich bin Charlie«) wurde zu einem geflügelten Wort. An den internationalen Solidaritätskundgebungen beteiligten sich auch deutsche Politikerinnen und Politiker – doch es blieb bei der Symbolpolitik: Die Gesetzeslage, die derartige Anschläge aus der Perspektive der Täter zumindest teilweise rechtfertigt, hat sich bis heute nicht geändert.

Tatsächlich hätten die überlebenden Mitglieder der *Charlie Hebdo*-Redaktion nach deutschem Recht verurteilt werden können, ja sogar: müssen. Warum? Weil ihre Zeichnungen Fundamentalisten dazu animierten, Terrorakte zu begehen, welche den »öffentlichen Frieden« gefährdeten! Denn genau dies ist Inhalt von § 166 StGB: »Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« *Summa summarum* handelt es sich hierbei um eine katastrophale Umkehrung des Täter-Opfer-Prin-

zips: Denn selbstverständlich wird der öffentliche Frieden nicht durch kritische Künstlerinnen und Künstler gestört, die auf dem Boden des Grundgesetzes Religionen satirisch aufs Korn nehmen, sondern durch religiöse Fanatiker, die es nicht gelernt haben, auf Kritik in angemessener Weise zu reagieren.

Um diesen Punkt zu untermauern, reichte die Giordano-Bruno-Stiftung schon am 8. Januar 2015, einen Tag nach dem Anschlag auf *Charlie Hebdo*, eine Petition zur Abschaffung von § 166 StGB beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ein. Die Petition war juristisch und rechtsphilosophisch wohlbegründet und erhielt in der Folgezeit mehr Unterstützung als 98 Prozent aller Bundestagspetitionen. Dennoch wurde sie vom Petitionsausschuss (dank CDU/CSU-Mehrheit) im November 2015 abgelehnt.

In der Begründung der Ablehnung hieß es, § 166 StGB sei im Jahr 1969 »im Bemühen um weltanschauliche Neutralität in einer pluralistischen Gesellschaft neu gefasst und dabei zum Teil grundlegend umgestaltet worden«. Seitdem schütze der Paragraf »nicht mehr Religion und Weltanschauung als solche« und auch nicht mehr das »religiöse Gefühl«, sondern den »öffentlichen Frieden«. Daher sei die entsprechende Erklärung des UN-Menschenrechtsausschusses zur Gewährleistung der freien Meinungsäußerung (*General Comment Nr. 34*) »hier nicht einschlägig«, weshalb der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen könne.



Klares Statement: Karnevalswagen von Jacques Tilly zum Anschlag auf Charlie Hebdo (2015)

Das entscheidende Problem hat der Deutsche Bundestag damals nicht erfasst: Zwar stimmt es, dass § 166 die bloße Kritik oder Beschimpfung einer Religion nicht mehr unter Strafe stellt, sondern nur solche Formen der Kritik, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Doch paradoxerweise führt gerade dieser Schutz des öffentlichen Friedens zur Gefährdung des öffentlichen Friedens! Von seinem Wortlaut her stachelt § 166 die Gläubigen nämlich regelrecht dazu an, vom »Faustrecht« Gebrauch zu machen und militant gegen satirische Kunst vorzugehen. Denn nur auf diese Weise können sie belegen, dass durch die vorgebliche Verletzung ihrer »religiösen Gefühle« der öffentliche Friede gefährdet ist und die verhasste Kritik unterbleiben sollte.

Diese Grundkonstellation erklärt, warum auf Basis von § 166 StGB nur Verfahren wegen Religionsbeschimpfung eingeleitet wurden – niemals jedoch wegen Beschimpfung nichtreligiöser Weltanschauungen, obgleich der »weltanschaulich neutral« gehaltene Paragraf diese gleichermaßen schützen sollte. Freigeistige Humanistinnen und Humanisten greifen eben – Mensch sei Dank – nicht zum Faustrecht, wenn sie von fundamentalistischen Gläubigen beleidigt werden. Dabei hätten sie bei objektiver Betrachtung weit triftigere Gründe dafür: Denn was, bitte schön, drückt eine tiefere Missachtung »des Anderen« aus – eine kleine, neckische Zeichnung eines vermeintlichen »Propheten« oder die sadistische Androhung ewiger Höllenfolter für »die Ungläubigen« in den »Heiligen Schriften« des Christentums und des Islams?

Wären Humanistinnen und Humanisten so militant-empfindlich wie religiöse Fundamentalist*innen, dürfte nach § 166 StGB keiner dieser religiösen Quellentexte mehr im Umlauf sein. Doch freigeistig denkende Menschen neigen schon allein deshalb nicht zu militanter Empörung, weil sie die Prinzipien der offenen Gesellschaft wertschätzen. Sie wissen, dass die Freiheiten, die wir in einer offenen Gesellschaft genießen, einen Preis haben. Schließlich können wir uns nur deshalb frei äußern, weil wir selbst bereit sind, abweichende Meinungen zu ertragen. Diese Grundlektion in Toleranz haben religiöse Fundamentalisten jedoch niemals gelernt, was mitunter zu skurrilen Verhaltensmustern führt: Männer, die es mit einem milden Lächeln quittieren, wenn vor ihren Augen eine Frau in den Boden eingegraben und gesteinigt wird, brechen vor Schmerz und Wut in sich zusammen, wenn sie eine harmlose Zeichnung sehen, auf der ihr »Prophet« karikiert wird.

Sollte man darauf Rücksicht nehmen? Nein, denn dies würde das Krankheitsbild nur noch verschlimmern! Es ist wie bei einer Spinnenphobie: Wer unter der Angst leidet, beim Anblick einer Spinne sterben zu müssen, kann diesen Wahn nur dadurch überwinden, dass er mit dem Auslöser der Angst konfrontiert wird. Ähnlich ist es bei der Kritikphobie religiöser Fundamentalisten, auch hier hilft nur die Konfrontationstherapie: Wir müssen die Strenggläubigen mit so viel Kritik und Satire versorgen, dass sie irgendwann selbst erkennen, wie unsinnig es ist, wegen einer harmlosen Zeichnung in die Luft zu gehen oder schlimmer noch: andere in die Luft zu sprengen. Auf andere Weise lässt sich die offene Gesellschaft kaum verteidigen.



Zeichnung von gbs-Beirat Gerhard Haderer nach dem Attentat auf Charlie Hebdo (2015)

Es ist daher an der Zeit, § 166 StGB abzuschaffen! Die Giordano-Bruno-Stiftung hat dies nicht nur 2015 nach dem Attentat auf *Charlie Hebdo* gefordert, sondern bereits 2006 im Zuge des sogenannten »Karikaturenstreits« sowie 2020 nach der Ermordung des französischen Lehrers Samuel Paty und 2022 nach dem Anschlag auf Salman Rushdie. Dass die gbs diese Forderung nun wieder aufgreift, hängt mit zwei aktuellen Fällen zusammen, die verdeutlichen, wie fatal die Signale sind, die von § 166 StGB ausgehen.

In Stuttgart wurde im vergangenen Jahr ein Ex-Muslim erstinstanzlich verurteilt. Die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, bei seinem Protest gegen das iranische Mullahregime den »Propheten Mohammed« beleidigt und den öffentlichen Frieden gestört zu haben. Letzteres wurde damit belegt, dass der Ex-Muslim im Rahmen der Aktion von einem gläubigen Muslim körperlich attackiert wurde. Der Gebrauch des Faustrechts

des einen führte also zur Verurteilung des anderen. In dem Berufungsverfahren wurde der Ex-Muslim dann freigesprochen - auch dank der Unterstützung durch die gbs bzw. das *Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)*. Die Staatsanwaltschaft, die durch die Entscheidung die Bestimmungen des § 166 StGB verletzt sah, wollte gegen das Urteil zunächst in Revision gehen, zog diese aber am Ende ohne Begründung zurück.

Ähnlich gelagert ist ein Verfahren in Hamburg, das noch anhängig ist. Auch dort protestierten Ex-Muslime und Exil-Iraner*innen gegen das iranische Mullahregime, das die eigene Bevölkerung brutal unterdrückt [siehe das Interview mit Mina Ahadi in der vorliegenden *bruno*-Ausgabe]. Die Demo fand vor dem *Islamischen Zentrum Hamburg* statt, das unter Beobachtung des Hamburger Verfassungsschutzes steht und als »Instrument der iranischen Staatsführung« eingeschätzt wird. Nach Protesten von Gläubigen wurden die Demonstranten auch hier wegen Verstoßes gegen § 166 StGB vorgeladen. Das ifw wird auch diesen Fall begleiten.

Fragen wir uns: Was ist von einem Strafrechtsparagrafen zu halten, der den deutschen Staatsapparat dazu verleitet, zum Handlanger des totalitären Mullahregimes zu werden? Die Antwort sollte auf der Hand liegen: § 166 StGB ist ein Schandfleck in unserer Rechtsordnung, der schnellstmöglich entfernt werden sollte.

In der Regierungszeit von Angela Merkel (2005 bis 2021) gab es hierfür leider keine Mehrheit im Parlament. Die Bundesregierung aus SPD, FDP und Grünen hat aber nun die historische Chance, den alten »Gotteslästerungsparagrafen«, der 1969 nur höchst unzureichend reformiert wurde, aus dem Strafgesetzbuch zu streichen.

Falls die Ampelregierung den Titel ihres Koalitionsvertrags »Mehr Fortschritt wagen« wirklich ernst nimmt, sollte § 166 StGB am 7. Januar 2025, wenn sich der Anschlag auf *Charlie Hebdo* zum zehnten Mal jährt, Geschichte sein. ■

Spott sei Dank!



hpd Humanistischer Pressedienst

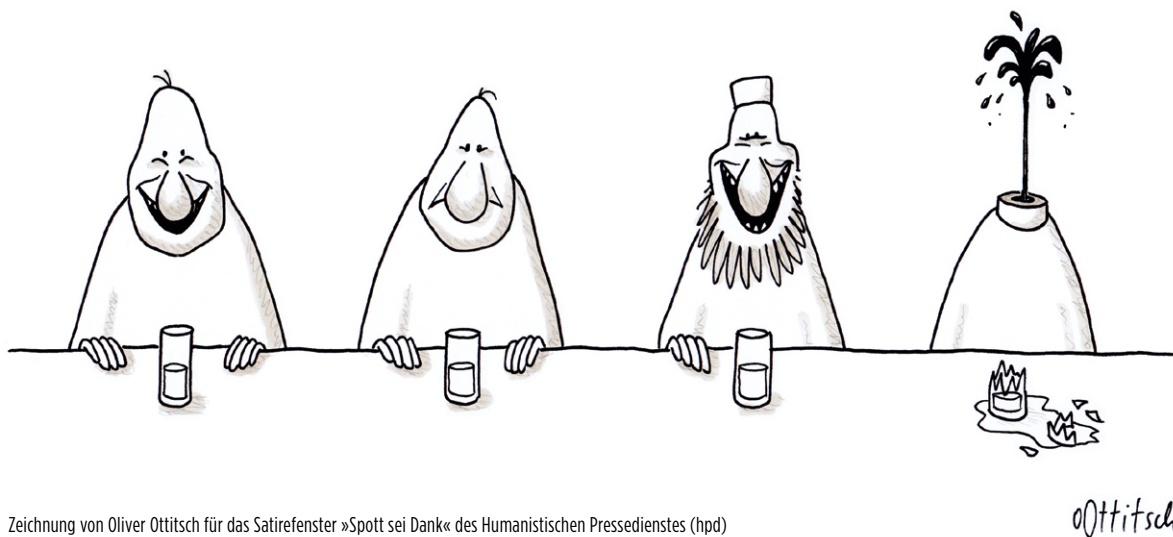
Zeichnung von Oliver Ottitsch zum eigentümlichen Humorverständnis in islamischen Gottesstaaten (2021)

OPTIMIST

PESSIMIST

ISLAMIST

CARTOONIST



Zeichnung von Oliver Ottitsch für das Satirefenster »Spott sei Dank« des Humanistischen Pressedienstes (hpd)

ZUM WEITERLESEN:

Humanistischer Pressedienst (Hg.)

Spott sei Dank!
Der satirische Jahresrückblick
Mehrere Bände seit 2019
Alibri



bfg München (Hg.)

Der freche Mario
Kunst, Kultur und ewig währende Wahrheiten
Alibri 2017



Michael Schmidt-Salomon

Die Grenzen der Toleranz
Warum wir die offene Gesellschaft verteidigen müssen
Piper 2016



Fünf Gründe für die Abschaffung von § 166 StGB:

1. In einer offenen Gesellschaft darf jeder Mensch in jeder erdenklichen Form **über Religionen** wie nichtreligiöse Weltanschauungen **spotten**. Ausgenommen davon sind Handlungen, die über andere Straftatbestände des StGB erfasst sind, etwa § 130 (»Volksverhetzung«). »Religiöse Gefühle« bedürfen darüber hinaus keines besonderen Schutzes.

2. Der Gesetzgeber muss klarstellen, dass die **Freiheiten** der Kunst, der **Meinungsäußerung** und der Meinungsbildung sehr viel wichtiger sind als die bis ins Unendliche skalierbare Verletzbarkeit »religiöser Gefühle« (selbst der Anblick eines profanen »Sparschweins« kann, wie die Erfahrung zeigt, schon den Hass islamischer Fundamentalisten entfachen). In einer offenen Gesellschaft sollte jedes Mitglied die Toleranz aufbringen, weltanschaulich-religiöse Beleidigungen ertragen zu können. Wer diese Fähigkeit nicht entwickelt hat, sollte für dieses Defizit nicht noch belohnt werden.

3. Der von § 166 StGB bezweckte Schutz des öffentlichen Friedens führt *de facto* zu einer **Gefährdung des öffentlichen Friedens**,

da der »Gotteslästerungsparagraf« Fundamentalisten zusätzlich motiviert, ihrer »Verletzung« auf aggressive Weise Ausdruck zu verleihen. § 166 StGB fördert also genau das, was er zu bekämpfen vorgibt.

4. § 166 StGB unterhöhlt die **»Streitkultur der Aufklärung«**, in der die Satire seit jeher eine entscheidende Funktion erfüllt, da sie das Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit bei jenen »Großkopfer-ten« entlarvt, die sich selbst als »besondere Autoritäten« verstanden wissen wollen. Pointiert formuliert: Hätte die historische Aufklärungsbewegung nicht permanent »religiöse Gefühle« verletzt, würden in Europa noch immer die Scheiterhaufen glühen.

5. Die Abschaffung des § 166 StGB hätte eine **globale Vorbildfunktion**. Schließlich kritisiert die deutsche Regierung schon seit vielen Jahren die »Blasphemiegesetze« in islamischen Ländern (etwa dem Iran), mit denen die Kräfte der Zivilgesellschaft eliminiert werden. Diese Kritik hätte deutlich mehr Gewicht, wenn Deutschland auf diesem Gebiet mit gutem Beispiel vorangehen würde.

